

Stoffe für den Fassaufzug

- Palettierte Gebinde -

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (Informationen über den Fassinhalt, Sicherheitsdatenblatt, Analyse und/oder Probe). Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden. Packen Sie bitte **keine geschlossenen Metallgebände** in die Fässer, da diese im Ofen **explodieren**.

Anlieferungssystem:

- 30-, 60-, 120- und 220 l-Fässer aus Polyethylen (PE) und Pappe (doppelwandiger Pappkarton), palettiert – keine Stahlfässer, keine Metallgebände als Innenverpackung

Allgemeine Anlieferungsbedingungen:

- Fässer müssen dicht verschlossen sein und dürfen keine Verschmutzung bzw. Kontamination aufweisen
- Die Gebinde sind unter Verwendung von geeignetem anorganischem Bindemittel (z. B. Vermiculit, Terraperl) zu verpacken
- Spannringdeckelfässer müssen mit einem Splint gesichert sein
- max. Fasshöhe PE-Fässer: 102 cm, max. Fassgewicht: 80 kg.
- eindeutige, unverwechselbare und wetterfeste Beschriftung der Fässer
- Zur Vergabe eines Anliefertermins für Labor- und Feinchemikalien sind vorab maschinengeschriebene Packlisten zur Prüfung nötig und bei SAVA einzureichen

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Verpackung der Stoffe für den Fassaufzug:

- Getrennte Erfassung und Verpackung entsprechend „Ausnahme Nr. 20 GGAV, Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle in Verbindung mit der TR Abfälle 002“.
- Laborchemikalien und Pestizide sind gemäß der **umseitigen Vorschrift** zu verpacken (siehe Anlage); insbesondere ist die **separate Verpackung bestimmter Stoffe** einzuhalten.
- Feinchemikalien bitte Verpackungsform anfragen
- max. Energieinhalt eines Fasses mit Flüssigkeiten: 1.000 MJ
- max. Energiegehalt eines Fasses mit Feststoffen: 1.500 MJ
- Neben diesen durch die Verbrennungstechnik unabdingbaren Vorgaben sind darüber hinaus die Bestimmungen der Gefahrstoff- und der GGVSE zu beachten.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- selbstentzündliche Stoffe gemäß 4.2, I, ADR
- gefasste Gase (Gasflaschen)
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- chemische und biologische Kampfstoffe
- radioaktive Stoffe
- asbesthaltige Stoffe
- Batterien/Akkumulatoren (Ausnahme: Lithiumbatterien)